
Satzung für den Studierendenbeirat

vom 12.05.2011

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/11 vom 07.07.2011, S. 194

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113, 114), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Neufassung der Satzung für den Studentenbeirat:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Im Interesse der Stadt Jena sowie der Studierenden an der Friedrich-Schiller- Universität Jena (im Folgenden: Universität) und an der Fachhochschule Jena (im Folgenden: Fachhochschule) wird zur Beteiligung der Studierenden am kommunalen Geschehen der Stadt Jena ein Studierendenbeirat gegründet.

(2) Der Studierendenbeirat vertritt die Belange der Studierenden der Universität und der Fachhochschule gegenüber dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Stadtrat und der Stadtverwaltung. Er wirkt bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen für die Studierenden der Universität und der Fachhochschule beratend mit.

(3) Das Anliegen des Studierendenbeirates ist es, eine intensive Zusammenarbeit zwischen der Stadt Jena, der Universität, der Fachhochschule, dem Studentenwerk und insbesondere den Studierenden an beiden Hochschulen aufzubauen und institutionell zu festigen.

§ 2

Beteiligungsrechte und -pflichten

(1) Zu allen Fragen, welche die Studierenden der Universität oder der Fachhochschule betreffen, ist dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Studierendenbeirats bzw. nach vorheriger Absprache einem Vertreter/einer Vertreterin Gelegenheit zur Stellungnahme im Stadtrat und in den zuständigen Ausschüssen zu gewähren.

Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zugeleitet. Im Übrigen leitet die Verwaltung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Studierendenbeirates alle den Beirat betreffenden Angelegenheiten zu. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind.

(2) Alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die studentische Fragen betreffen, werden rechtzeitig an den Studierendenbeirat übersandt. Fehlende Stellungnahmen des Studierendenbeirats hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(3) Vorschläge und Anregungen des Studierendenbeirates sind von der Verwaltung innerhalb eines Monats oder von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(4) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Studierendenbeirates erhält einmal jährlich Gelegenheit dem Stadtrat Bericht über die Arbeit des Studierendenbeirates zu erstatten.

§ 3 Mitglieder

(1) Dem Studierendenbeirat gehören mit Stimmrecht als Mitglieder an:

1. fünf Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden der Universität,
2. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden der Fachhochschule,
3. drei von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagene Mitglieder,
4. ein Vertreter/eine Vertreterin der Universität,
5. ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachhochschule,
6. ein Vertreter/eine Vertreterin des Studentenwerkes.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin besitzt eine beratende Stimme im Studierendenbeirat.

Er/Sie kann einen Vertreter/eine Vertreterin mit der Wahrnehmung betrauen.

(2) Die Student_innenräte der beiden Hochschulen bestimmen durch Wahl ihre Vertreter/Vertreterinnen im Studierendenbeirat. Diese müssen an der Hochschule, welche sie vertreten, als ordentlich Studierende eingeschrieben sein; sie müssen jedoch nicht Mitglied des jeweiligen Student_innenrates sein.

(3) Im Übrigen teilt für die Universität ihr Rektor/ihre Rektorin, für die Fachhochschule ihr Rektor/ihre Rektorin und für das Studentenwerk sein Geschäftsführer/ihre Geschäftsführerin mit, wer die Einrichtung im Studierendenbeirat vertreten soll.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen.

§ 4 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Studierendenbeirates und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Stadtrat bestätigt. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin beruft die Mitglieder des Studierendenbeirates sodann in ihr Amt. Die Nachbestätigung von Mitgliedern ist möglich.

(2) Die Amtsdauer des Studierendenbeirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Studierendenbeirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger/ihrer Nachfolgerin im Amt.

(3) Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder können auf Vorschlag des jeweiligen Student_innenrates abberufen werden. Dies soll insbesondere geschehen, wenn die Voraussetzung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz nicht mehr gegeben ist.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenbeirates wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gewählt. Außerdem wird ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt, der den Vorsitzenden/die Vorsitzende im Verhinderungsfall vertritt.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Stellvertreters/der Stellvertreterin erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(3) Der Studierendenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt diese mit der Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der Studierendenbeirat tagt öffentlich.

(2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft den Studierendenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich zu Sitzungen ein. Die Mitglieder des Studierendenbeirates werden spätestens 8 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die organisatorische Absicherung der Arbeit des Studierendenbeirates erfolgt durch das Büro des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.

(3) Der Studierendenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 7 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Studierendenbeirat ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.